



Die Volkskammer der DDR während ihrer 5. Tagung am 16. Juni 1977

Foto: ND/Schönfeld

auf Freizeit und Erholung, auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft, auf Teilnahme am kulturellen Leben, auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität sowie auf materielle Sicherheit bei Krankheit und Unfällen weiter ausgestaltet. Dabei gibt es keine Unterschiede hinsichtlich der Weltanschauung, Religion oder Rasse.

Der Gesetzentwurf ist somit zugleich ein erneuter Beweis für die konsequente und dynamische Verwirklichung der in der UNO-Charta festgelegten Menschenrechte in unserem sozialistischen Staat. Diese Feststellung ist von besonderer politischer Aktualität.

Wir betrachten das Recht auf Arbeit als ein fundamentales Menschenrecht. Es ist sehr vielseitig mit allen anderen demokratischen Rechten, Pflichten und Freiheiten des Menschen verbunden und übt einen tiefen Einfluß auf sein Wohlergehen und Glück aus. In der Deutschen Demokratischen Republik ist dieses Recht seit Jahrzehnten verwirklicht. Das neue Arbeitsgesetzbuch bekräftigt diese soziale Garantie. Jeder Bürger unseres sozialistischen Staates betrachtet das geradezu als eine Selbstverständlichkeit.

Vor einiger Zeit erschien in der Springer-Zeitung „Die Welt“ eine Analyse, die sich mit der Frage befaßte, ob das Recht auf Arbeit im Grundgesetz der BRD verankert werden könne. Die Antwort war ein eindeutiges Nein. Und man höre: Ein verfassungsmäßig garantiertes Recht auf Arbeit würde an der Substanz der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ in der BRD rütteln. Damit sprechen sie selbst ein vernichtendes Urteil über ihr kapitalistisches System. Übri-

gens stand der Artikel unter der Überschrift: „Recht auf Arbeit führt in die Planwirtschaft“. Da kann man nur sagen: Eben — unter anderem auch deshalb sind wir für die Planwirtschaft.

Auch einen solchen Fakt möchten wir erwähnen: In der BRD gibt es bis auf den heutigen Tag kein Arbeitsgesetzbuch, und es ist verfassungsmäßig unmöglich, daß von den Gewerkschaften dazu die Gesetzesinitiative ausgeübt werden könnte.

Verwirklichung des Grundrechts auf Arbeit in Einzelregelungen

Der Entwurf unseres neuen Arbeitsgesetzbuchs enthält zahlreiche Regelungen, die für die Verwirklichung des Grundrechts auf Arbeit einen noch breiteren Raum öffnen. Ich möchte das nur an einigen der neuen gesetzlichen Festlegungen verdeutlichen.

So sind künftig die Betriebe verpflichtet, unter Nutzung aller Möglichkeiten Arbeitsplätze einzurichten, die für den Einsatz von Frauen, Jugendlichen, Werk tätigen in höherem Lebensalter und Werk tätigen, deren Arbeitsfähigkeit gemindert ist, geeignet sind. Besonderer Kündigungsschutz besteht für Werk tätige ab fünf Jahre vor Erreichung des Rentenalters; andere Arbeit darf ihnen nur mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis übertragen werden.

Diese Festlegungen unterstreichen sehr plastisch den humanistischen Charakter unseres sozialistischen Arbeitsrechts — gerade auch angesichts der Tatsache,